Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern

Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern

**Band:** - (1941)

Heft: 25

**Artikel:** Die Arbeitslosenversicherung in der Stadt Bern unter besonderer

Berücksichtigung der Einführung des Obligatoriums

Autor: [s.n.]

**Kapitel:** 6: Kostenberechnung für das Obligatorium in der

Arbeitslosenversicherung

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-847238

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5680 Frauen. Im Abschnitt über die Kostenberechnungen wird aber gezeigt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit bei einem Obligatorium kleinere Zuwachszahlen zu erwarten sind.

## 6. Kostenberechnung für das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung

In diesem Abschnitte wird der Versuch unternommen, eine Kostenberechnung über den mutmasslichen Mehraufwand der Gemeinde bei Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gegenüber dem bisherigen Zustande aufzustellen. Der Kostenberechnung liegen die Ergebnisse der im vorigen Abschnitte behandelten Statistik über die nach dem kantonalen Gesetz vom 6. Dezember 1931 in der Stadt Bern versicherungspflichtigen Personen zugrunde.

Der Bestand der nach Gesetz versicherungspflichtigen Personen beträgt nach der auf Ende des Jahres 1938 durchgeführten Statistik (Abschnitt 3, I. Teil) insgesamt 23 547 Personen. Dieser Bestand zerfällt in 2 Gruppen:

								4	Zus	san	ше	311	23547
								,	7				92 5 47
b)	Nichtve	rsicherte			•								$13\ 473$
a)	Bereits	Versiche	rte			, .				•			10074

Die Verteilung der 13 473 versicherungspflichtigen, jedoch noch nicht versicherten Personen auf die einzelnen Berufsgruppen zeigt die folgende Uebersicht:

	Versicherungspflichtige Nicht- versicherte
	in % aller
Männer	absolut Versicherungs-

Männer							absolut	Versicherungs- pflichtigen
Gärtner							130	55,1
Lebens- und Genussmittelarbeit	ter						390	55,5
Bekleidungsarbeiter				•			370	71,4
Sattler, Schuhmacher							118	61,2
Bauarbeiter							449	23,3
Holz- und Glasarbeiter							271	33,7
Typographen		•					155	19,3
			Ue	ber	tra	g	1 883	•

Versicherungspflichtige Nichtversicherte

					VELSI	CHEILE
Männer					absolut	in % aller Versicherungs- pflichtigen
	Ue:	bei	tra	ıg	1883	
Metallarbeiter					1076	36,6
Kaufmännisches Personal					1829	68,0
Hotelpersonal					205	57,0
Verkehrspersonal	•				288	46,8
rrele Berufe					436	69,7
Uebrige Gelernte		•			85	61,6
Gelernte					5 802	45,9
Ungelernte					1 991	48,1
	Zus	am	me	n	7 793	46,5
Frauen					*	
Bekleidungsarbeiterinnen					1 183	93,1
Handelspersonal					2866	87,7
Gastwirtschaftspersonal					620	89,1
Freie Berufe					191	98,0
Uebrige gelernte Arbeiterinnen .					179	78,5
Gelernte					5 039	89,0
Ungelernte					641	57,2
Zusammen:		19				
Männer					7 793	46,5
$F_{rauen}$					5680	83,8
					13 473	57,2

Wenn die durchgeführte Statistik rund 13 500 nichtversicherte Versicherungspflichtige ergab, so ist es klar, dass diese Zahl noch keineswegs den tatsächlichen Zuwachs für die Arbeitslosenkassen durch ein allfälliges Obligatorium darstellt. Schon die verschärften, in der letzten Zeit von Bundes wegen zur Einführung gelangten Bestimmungen für die Bezugsberechtigung beschränken die Neuaufnahmen. Sie bilden für die bestehenden Kassen einen erheblichen Schutz gegen unerwünschte Risiken. Der Nachweis der vorausgesetzten 150 Arbeitstage allein wird z. B. vielen den Eintritt in eine Arbeitslosenversicherungskasse stark erschweren. Durch die Art. 22

und 23 der bundesrätlichen Verordnung VI sind den Kassen weitgehende Abwehrbestimmungen in die Hand gegeben, die ihre Wirkung auch bei einem Obligatorium nicht verfehlen würden. Dies bezieht sich namentlich auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die erst nach 2 Jahren mit dem Nachweis der industriellen oder gewerblichen Beschäftigung den Eintritt begehren können.

Nicht aus jeder Berufsgruppe erwächst den Kassen bei einem Obligatorium der gleiche Zuwachs. Grosse Nichtversichertenkontingente weisen bei den Männern z. B. die Metallarbeiter und das kaufmännische Personal und bei den Frauen das Handelspersonal und die Arbeiterinnen des Bekleidungsgewerbes auf.

Es ist nun wohl möglich, dass z. B. von den angeblichen, aus den Steuerregistern ermittelten versicherungspflichtigen noch nicht versicherten Metallarbeitern eine grössere Anzahl diesen Beruf nicht mehr ausübt, so dass die Zahl der noch nicht versicherten Metallarbeiter mit 1076 etwas zu hoch ist. Nach Angaben der Leitung des Metallarbeiterverbandes, Sektion Bern, sollen die tatsächlich Versicherungspflichtigen dieser Berufsgruppe bis auf einen kleinen Rest der Verbandsversicherungskasse angeschlossen sein.

Beim kaufmännischen Personal beträgt laut Statistik die Zahl der Nichtversicherten, nach Gesetz versicherungspflichtigen männlichen Personen 1829. Das Obligatorium begegnet in diesen Kreisen nicht besonders grossen Sympathien. Seine Einführung würde aber bei dieser Gruppe den Kassen einen ziemlich grossen Zuwachs bringen. In Zürich trat bei Einführung des Obligatoriums der grössere Teil der Kaufleute ihrer Berufsklasse, nicht aber der städtischen bei, während in Basel die Erfüllung der Versicherungspflicht bei der staatlichen und namentlich auch bei den paritätischen Kassen erfolgte. Die stadtbernische Kasse zählt zurzeit nur wenige kaufmännische Angestellte, wogegen der Kasse des Kaufmännischen Vereins 859 von insgesamt 2688 versicherungspflichtigen Kaufleuten angehören.

Einen ganz unsicheren Faktor hinsichtlich des Zuwachses bei einem Obligatorium bilden die Frauen.

Die Gruppe Handelspersonal (Bureaulistinnen, Ladentöchter) zählt unter den versicherungspflichtigen Frauen mit 2866 die grösste Zahl noch nicht Versicherter. Das zweitgrösste Kontingent stellen mit 1183 die Bekleidungsarbeiterinnen (Damenschneiderinnen, Mo-

distinnen, Konfektionsarbeiterinnen usw.). Einzelne dieser Arbeiterinnen sind in der Regel 2—4 Monate des Jahres der Arbeitslosigkeit ausgesetzt, weil ihre Betriebe, als Saisonbetriebe, zu gewissen Zeiten schliessen müssen und erst wieder eröffnet werden, wenn der Bedarf für die kommende Saison in Angriff zu nehmen ist.

Die Belastung einer Arbeitslosenversicherung durch solche Mitglieder ist leicht erkennbar, wobei es sich nicht um krisenbedingte Erscheinungen handelt, sondern um eine periodisch einsetzende Beschäftigungslosigkeit der Arbeiterinnen in diesem Gewerbe. Als Schutzmassnahme für die Kassen mit solchen Mitgliedern soll bereits in Erwägung gezogen worden sein, den Versicherten dieser Berufsgruppen eine Saisonkarrenzfrist aufzuerlegen.

Grundsätzlich darf hinsichtlich des Zuwachses an Versicherten vielleicht folgendes gesagt werden. Die noch nicht versicherten männlichen Angehörigen gelernter Berufe dürften bei einer Zwangsversicherung mehrheitlich ihrer Gewerkschaftskasse beitreten, wogegen sich die angelernten Arbeiter und die Handlanger mehr der städtischen zuwenden würden.

Von den Frauen ist anzunehmen, dass eine grosse Zahl von ihnen die Voraussetzungen zur Versicherung, namentlich die Vermittlungsfähigkeit, nicht erfüllen wird. Dieses wichtige Moment würde bei der hohen Zahl von heute noch versicherungspflichtigen Frauen bei einem allfälligen Obligatorium eine grosse Rolle spielen. Viele dieser Frauen weisen ein nur geringes Einkommen auf, hauptsächlich deswegen, weil sie sich nicht ständig dem Arbeitsmarkt und der Vermittlung zur Verfügung halten. Darunter figurieren Hausfrauen, die sich zur Arbeit und zum Verdienst melden, wenn die Not in der Familie sie dazu zwingt; sie kehren aber wieder zum Haushalt zurück, wenn sie entlassen werden, wenn ihnen die Arbeit nicht mehr behagt oder wenn die Familiensorgen durch neuen Verdienst des Mannes behoben sind.

Ein grosser Teil der 5680 laut Statistik noch nicht versicherten versicherungspflichtigen Frauen würde daher, auch bei einem Obligatorium, für die Versicherung gar nicht in Betracht fallen, weil sie die Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Kasse nicht erfüllen.

Besonders würden auch viele Frauen, die im Gastwirtschaftsgewerbe tätig sind, von denen die Statistik 620 als nicht versichert ausweist, bei einem Obligatorium die Voraussetzungen zur Aufnahme

in eine Kasse nicht erfüllen, weil sie ihr Arbeitsfeld und ihren Wohnsitz öfters wechseln und daher von der Verwaltung einer Kasse nur ungenügend kontrolliert werden könnten.

Bei einem Obligatorium dürfte vielleicht der tatsächliche Zuwachs bei der Städtischen Kasse verhältnismässig gross sein, weil auf diese Weise gewisse Verbandsleistungen umgangen werden können.

Rückschauend ergibt sich, dass genaue zahlenmässige Angaben über den Zuwachs an Versicherten bei einem Obligatorium — trotz der durchgeführten Statistik — nicht gemacht werden können. Es spielen bei solchen Berechnungen zu viele Faktoren mit; die Verhältnisse sind innerhalb der einzelnen Gruppen von Versicherungspflichtigen zu verschiedenartig. Da die Freizügigkeit zudem gewahrt ist und erst im Falle der Weigerung die Zuteilung zur öffentlichen Kasse erfolgt, so liegt auch darin eine Erschwerung zur Berechnung des Zuwachses bei der städtischen, wie bei den übrigen Kassen.

Die Mehrkosten, die der Gemeinde bei einer allfälligen Einführung des Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, setzen sich zusammen aus:

- a) den Mehrkosten infolge erhöhter Subventionen an die öffentliche und die privaten Kassen;
- b) den Mehrkosten infolge erhöhter Verwaltungskosten der Städtischen Arbeitslosenversicherungskasse;
- c) den Mehrkosten infolge Einführung einer Versicherungskontrolle.

Den grössten finanziellen Aufwand dürften die Subventionen beanspruchen. Im Durchschnitt der Jahre 1936—37 gab die Gemeinde an Subventionen in runden Zahlen aus: Fr.

Für die städtische Arbeitslosenversicherungskasse . . 166 000 » » privaten Arbeitslosenversicherungskassen . . 350 000 Zusammen 516 000

Die Subventionen der Gemeinde an die öffentlichen und an die privaten Arbeitslosenkassen werden nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (vom 6. 12. 31) berechnet. Dieses schreibt in Artikel 10 vor, dass die Wohnsitzgemeinde des Versicherten an die Arbeitslosenkasse einen Beitrag zu leisten hat, der gleich hoch ist wie der Staatsbeitrag. Nach Artikel 2 wird der Staatsbeitrag in der Weise ermittelt, dass er mit

dem Versicherungsrisiko und mit dem durchschnittlichen Jahresbeitrag eines Mitgliedes steigt oder fällt. Als Versicherungsrisiko gilt das prozentuale Verhältnis der Zahl der Bezugstage zu der Gesamtzahl der Mitgliederarbeitstage. Die nachstehende Skala gibt an, wie der Staatsbeitrag abgestuft ist nach der Zahl, die man durch Vervielfachung des Versicherungsrisikos mit dem durchschnittlichen Mitgliederbeitrag erhält:

Versicherungsri Durchschnittsl		(2)								oeitrag in % der ahlten Taggelder
0-70										12
70 - 87										13
87—104				,						14
104 - 121										15
121 - 138									•	16.
138 - 155										17
155 - 172							•	•		18
172 - 189										19
189-206						•			•	20
206 - 223						•			•	21
223 - 240										22
240 - 257									•	23
257 - 274	•				• -				•	24
274 und	me	ehr						•		25

Beispielsweise hätte eine Kasse mit 1000 Mitgliedern, die insgesamt 15000 Bezugstage und einen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 30. — aufweist, danacht auf folgenden Staatsbeitrag Anrecht:

Die Zahl der Mitgliederarbeitstage beträgt normalerweise 300 mal 1000 oder 300000; die 15000 Bezugstage ergeben davon 5%. Da der Mitgliederbeitrag Fr. 30. — beträgt, beläuft sich das Produkt aus Versicherungsrisiko und Durchschnittsbeitrag auf 5 mal 30 = Fr. 150. —, was nach der vorstehenden Skala einen Staatsbeitrag von 17% der ausbezahlten Taggelder ergibt. Der Gemeindebeitrag ist, wie erwähnt, gleich hoch wie der Staatsbeitrag.

Um die Mehrkosten der Gemeinde infolge erhöhter Subventionen an die öffentlichen und die privaten Kassen berechnen zu können, müsste man folgende Punkte kennen:

- 1. die Zunahme der Zahl der Versicherungspflichtigen,
- 2. das künftige Versicherungsrisiko und
- 3. den künftigen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag.

Streng genommen müssten diese Angaben für jede einzelne Kasse vorliegen, da die Subventionen an jede Kasse gesondert ausbezahlt werden. Man darf aber unbedenklich mit Durchschnittszahlen für sämtliche Kassen zusammen rechnen, da ohnehin die Annahmen, auf die sich derartige Zukunftsberechnungen stützen müssen, nur annähernd gelten können.

Wie gross wird nun die Zunahme der Versicherten infolge des Obligatoriums ausfallen? Wie die durchgeführte Statistik zeigt, kann der Zuwachs auf keinen Fall grösser als 13 000 sein. Er kann aber auch nur 10 000 oder 8 000 betragen. Unsicher ist auch das Ausmass des künftigen Risikos. Im Jahre 1938 entfielen bei der städtischen Arbeitslosenversicherungskasse auf 1 Mitglied 48 Bezugstage, 1939 waren es 24 und 1940 11. Bekanntlich sind bei der städtischen Kasse zurzeit vorwiegend die schlechten Risiken versichert; die privaten Kassen weisen in der Mehrzahl günstigere Verhältnisse auf. Man darf somit bei der Beurteilung des Risikos nach einer allfälligen Einführung des Obligatoriums nicht zu pessimistisch sein. Schon deshalb nicht, weil mit dem Obligatorium auch viele gute Risiken in die Kasse eintreten würden. Andererseits darf selbstverständlich die finanzielle Belastung der Gemeinde nicht so berechnet werden, dass ein zu günstiges Scheinbild entsteht. Im folgenden wird deshalb die vorauszusehende Zunahme der Subventionen auch für verschieden grosse durchschnittliche Bezugsdauern abgeschätzt werden, um damit alle praktischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Der Mitgliederbeitrag ist bei den verschiedenen Kassen ganz ungleich hoch; meist wird er nach dem Lohn abgestuft. Im Durchschnitt kann mit einem Mitgliederbeitrag von Fr. 30.— auch für die Zukunft — gerechnet werden.

Schliesslich muss noch eine Annahme über die Höhe des durchschnittlichen Taggeldes nach der allfälligen Einführung des Obligatoriums getroffen werden. Zur Zeit beziffert sich dieses bei den stadtbernischen Versicherten auf rund Fr. 6.—. Es steht ausser Zweifel, dass durch die Einführung des Obligatoriums das durchschnittliche Taggeld kleiner würde; man darf annehmen, dass es sich auf etwa Fr. 5.— im Durchschnitt belaufen würde.

Unter den angegebenen Voraussetzungen (Mitgliederbeitrag Franken 30.—, Taggeld Fr. 5.—) kann die Gemeindesubvention bei verschiedenen Versichertenzahlen und unter Annahme verschiedener Bezugsdauern nach den geltenden Subventionsvorschriften wie folgt berechnet werden:

Gemeindesubvention an die öffentliche und die privaten Arbeitslosenversicherungskassen in 1000 Franken

Mitglieder-	Bei einer Bezugsdauer von Tagen													
zahl	5	10	15	20	25	30	40	50						
10 000	30,0	70,0	127,5	200,0	281,2	337,5	450,0	562,5						
15 000	45,0	105,0	191,2	300,0	421,9	506,2	675,0	843,8						
16 000	48,0	112,0	204,0	320,0	450,0	540,0	720,0	900,0						
17 000	51,0	119,0	216,8	340,0	478,1	573,8	765,0	956,2						
18 000	54,0	126,0	229,5	360,0	506,2	607,5	810,0	1012,5						
19 000	57,0	133,0	242,2	380,0	534,4	641.2	855 0	1068,8						
20 000	60,0	140,0	255,0	400,0	562,5	675,0	900,0	1125,0						
21 000	63,0	147,0	267,8	420,0	590,6	708,8	945,0	1181,2						
22000	66,0	154,0	280,5	440,0	618,8	742,5	990,0	1237,5						
23 000	69,0	161,0	293,2	460,0	646,9	776,2	1035,0	1293,8						
24 000	72,0	168,0	306,0	480,0	675,0	860,0	1080,0	1350,0						

In den Jahren 1936/37 belief sich die Gemeindesubvention an alle privaten und an die öffentliche Arbeitslosenkasse bei einer durchschnittlichen Bezugsdauer von 46 Tagen auf rund Fr. 516 000.—. Gesetzt den Fall, der Versichertenbestand würde infolge der Einführung des Obligatoriums um 14 000 zunehmen, stiege die Zahl der Versicherten von rund 10 000 auf 24 000. Im gleichen Ausmasse müsste bei gleichbleibender Bezugsdauer auch die Gemeindesubvention zunehmen; sie würde sich in diesem Falle auf rund Franken 1 238 000.— und bei einer solchen von 50 Tagen von Franken 562 500.— auf Fr. 1 350 000.— erhöhen. Gegenüber 1936/37 ergäbe sich bei einer Bezugsdauer von 46 bzw. 50 Tagen eine Mehrausgabe von Fr. 722 000.— bzw. Fr. 787 500.— Da nun aber eine Zunahme von 14 000 Personen bei Einführung des Obligatoriums

kaum zu erwarten ist, dürfte die genannte Erhöhung des Subventionsbeitrages um Fr. 722 000.— und Fr. 787 500.— die obere Grenze dessen bilden, was als Mehrbelastung durch die Gemeindesubvention angenommen werden muss. Sollte die Dauer der Arbeitslosigkeit und damit die Zahl der Bezugstage nach einer allfälligen Einführung des Obligatoriums infolge einer Krise über den Stand von 1936/37 hinausgehen, so könnte allerdings die obige Mehrbelastung auch bei einer Zunahme des Versichertenbestandes um weniger als 14 000 erreicht werden.

Aus der vorstehenden Zahlenübersicht lässt sich ohne weiteres die voraussichtliche Belastung der Gemeinde durch die Subventionen berechnen, wenn man verschiedene Annahmen über den zu erwartenden Mitgliederzuwachs und die durchschnittliche Bezugsdauer trifft.

Nimmt man beispielsweise an, die durchschnittliche Bezugsdauer, die 1936/37 rund 46 Tage betrug, werde nach der Einführung des Obligatoriums auf 40 Tage zurückgehen, und der Mitgliederzuwachs belaufe sich statt auf 14000 wie im vorigen Beispiele auf bloss 10000, so ergibt sich ein Subventionsbetrag von Fr. 900000.—, was einer Erhöhung gegenüber 1936/37 um Fr. 384000 entspricht.

Eine weitere Mehrbelastung erwächst der Gemeinde bei Einführung des Obligatoriums für die Arbeitslosenversicherung durch die Mehrkosten infolge erhöhter Verwaltungskosten für die Städtische Arbeitslosenversicherungskasse. Diese Mehrkosten werden um so grösser sein, je grösser der Mitgliederzuwachs der Städtischen Kasse bei einer allfälligen Einführung des Obligatoriums ist.

Wie in den einleitenden Darlegungen dieses Abschnittes schon ausgeführt wurde, ist es nicht möglich, den Mitgliederzuwachs der Städtischen Kasse bei Einführung des Obligatoriums genau anzugeben. Da die Verwaltungskosten, wie schon bemerkt, von der Mitgliederzahl abhängig sind, kann somit auch über diese nur eine ganz unsichere Voraussage gewagt werden.

Aus verschiedenen Ueberlegungen, deren Wiedergabe zu weit führen würde, ist nach einer allfälligen Einführung des Obligatoriums ein Betrag von Fr. 60 000.— als Verwaltungskosten der Städtischen Kasse zu erwarten. Da in den letzten Jahren die Verwaltungskosten der Städtischen Arbeitslosenkasse — nach Abzug der durch die

Anschlussgemeinden rückerstatteten Beträge — sich auf rund Franken 20000.— beliefen, kann die Mehrbelastung der Gemeinde infolge erhöhter Verwaltungskosten der Städtischen Kasse auf Fr. 40000.— beziffert werden.

Die Erfahrungen in Basel und Zürich zeigen, dass ein Obligatorium der Arbeitslosenversicherung sich nicht ohne eine wirksame Kontrolle durchführen lässt. Zu den erhöhten Subventionen und Verwaltungskosten treten bei einem allfälligen Obligatorium noch Mehrkosten infolge Einführung einer Versicherungskontrolle hinzu. Denn ein Obligatorium hätte auch eine Kontrollstelle zur Voraussetzung, die dafür besorgt sein müsste, dass wirklich alle Versicherungspflichtigen bei einer Kasse versichert wären.

In Anlehnung an die Erfahrungen in Basel können die Kosten einer derartigen Versicherungskontrolle auf rund Fr. 10 000 geschätzt werden.

Abschliessend lässt sich die Frage der Kosten des Obligatoriums für die Gemeinde wie folgt beantworten: Ueber die Mehrkosten infolge erhöhter Verwaltungskosten der Städtischen Kasse und infolge Einführung einer Versicherungskontrolle gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

		100	Verv	valtungskosten dt. Arbeitslosen-	Kosten der
	(			cherungskasse	kontrolle
		•		$\mathbf{Fr}.$	Fr.
Nach Einführung des Obligatoriums.	0			60000	10000
1936—38 (rund)				20 000	
Mehrkosten	*			40 000	10 000

Zusammen kann man somit für die Verwaltungskosten der Städttischen Arbeitslosenversicherungskasse und die Versicherungskontrolle eine Mehrbelastung der Gemeinde um Fr. 50000.— veranschlagen.

Die Mehrkosten infolge erhöhter Subventionen, die für die Gemeindefinanzen am schwersten ins Gewicht fallen, sind einerseits von der Zahl der Versicherten, andererseits von der Bezugsdauer abhängig.

Ueber die Zunahme der Versichertenzahl bei einer Einführung des Obligatoriums geben die in den vorhergehenden Abschnitten besprochenen statistischen Angaben Aufschluss. Sie zeigen insbesondere, dass die Zahl der Versicherten nach Einführung des Obligatoriums allerhöchstens 24 000 betragen wird, sehr wahrscheinlich aber

um einige Tausend niedriger ausfallen dürfte. Als Höchstzahl darf man mit 24 000 Versicherten rechnen; als eine wahrscheinliche Zahl kann 20 000 angenommen werden, wobei man sich bewusst bleiben muss, dass bei Voraussagen keinerlei sichere, zum vorneherein feststehende Zahlen genannt werden können.

Ganz unsicher ist die Beurteilung der durchschnittlichen Bezugsdauer, die nach der allfälligen Einführung des Obligatoriums zu erwarten ist. Würde das Obligatorium noch während des Krieges eingeführt, so könnte angesichts des verhältnismässig günstigen Beschäftigungsgrades mit einer kleinen durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit gerechnet werden. Es ist aber anzunehmen, dass mit dem Obligatorium eher bis nach Abschluss des Krieges zugewartet wird. Nach den Erfahrungen der Jahre 1919—1922 ist vorauszusehen, dass der Uebergang von der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft wiederum ein starkes Anwachsen der Arbeitslosigkeit mit sich bringen wird. Bei einer Einführung des Obligatoriums wäre eine lange Bezugsdauer wahrscheinlich. Die Vorsicht gebietet, für die Kostenberechnung auf diesen Fall abzustellen, der schon möglich ist.

Auf Seite 75 wurde gezeigt, dass bei einer Zunahme der Mitgliederzahl von 10 000 in den Jahren 1936/37 auf 24 000 nach einer allfälligen Einführung des Obligatoriums und bei einer durchschnittlichen Bezugsdauer wie in den Jahren 1936/37 die Gemeindesubvention von Fr. 516 000.— auf Fr. 1 238 000.— ansteigen würde. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Zunahme der Subventionen um Fr. 722 000.— als obere Grenze der Mehrbelastung der Gemeinde angesehen werden könne. In der Tat hätte die durchschnittliche Bezugsdauer in den Jahren 1936/37 mit rund 46 Tagen einen Höhepunkt erreicht, so dass nicht anzunehmen ist, dass die Bezugsdauer auch bei starker Arbeitslosigkeit wesentlich grösser würde.

Insgesamt lassen sich die Mehraufwendungen der Gemeinde im Falle der Einführung des Obligatoriums unter den genannten Voraussetzungen wie folgt beurteilen:

-						Fr.
a)	Mehraufwendungen	infolge	erhöhter	Verwaltungskos	sten.	40000
<i>b</i> )	<b>»</b>	>>		rungskontrolle		10000
c)	<b>»</b>	<b>»</b>	erhöhter	Subventionen		722000
			Ges	samter Mehrauf	wand	772 000

Diese Zahl dürfte einen Höchstbetrag darstellen, der aber durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Sicher wird die Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung in den Aufwendungen der Armenfürsorge einige Einsparungen bringen. Ueber das Ausmass dieser Einsparungen darf man sich jedoch keinen falschen Hoffnungen hingeben. Hat sich doch in Basel und Zürich gezeigt, dass die seinerzeit bei der Einführung des Obligatoriums in der Krankenversicherung erwartete Entlastung des Armenetats nicht in Erfüllung gegangen ist.

Der Mehraufwand von jährlich Fr. 772 000.— kann dagegen erheblich kleiner ausfallen, wenn die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte sich günstiger gestalten sollten als in der vorstehenden Berechnung angenommen. In welchem Ausmass der Mehraufwand sich reduzieren würde, kann aus der Zahlenübersicht auf Seite 75 entnommen werden, in der für verschiedene durchschnittliche Bezugsdauern die Belastung der Gemeinde durch Subventionen angegeben ist.

Nimmt man beispielsweise an, der Mitgliederzuwachs der Kassen werde sich statt auf 14 000 nur auf 10 000 und die durchschnittliche Bezugsdauer statt auf 46 Tage bloss auf 30 belaufen, so erhält man folgende Gegenüberstellung der Aufwendungen der Gemeinde in den Jahren 1936/37 und nach dem Obligatorium:

	Kosten 1936/37		Einführung des gatoriums Mehraufwand
	Fr.	Fr.	gegenüber 1936/37 Fr.
Subventionen	. 516 000	675000	159000
Verwaltungskosten	. 20 000	60000	40 000
Versicherungskontrolle .		10 000	10 000
Insgesamt	536 000	745 000	209 000

Die Mehraufwendungen der Gemeinde würden sich somit unter diesen günstigen Bedingungen ganz gewaltig vermindern. Es dürfte indessen klug sein, sich nicht allzusehr darauf zu verlassen, dass diese günstigen Verhältnisse wirklich eintreten.